

<b>Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Zuständige Behörden</b> .....	2

# Beurkundung der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Eltern haben die Möglichkeit, beim Jugendamt ihren Willen über die Ausübung der gemeinsamen Sorge für ihr Kind zu erklären. Die Beurkundung ist sowohl vor der Geburt des Kindes als auch danach möglich.

## Voraussetzungen

- **Kindeseltern sind nicht miteinander verheiratet.**
- **Nachweis der Vaterschaftsanerkennung**
- **Übersetzer**

Ein Übersetzer ist zu beteiligen, wenn die Eltern ungenügende Deutschkenntnisse besitzen. Diese Personen benötigen ein gültiges Personaldokument und dürfen mit den Eltern nicht verwandt und nicht verschwägert sein.

## Erforderliche Unterlagen

- **Personaldokument**
- **Geburtsurkunde des Kindes**
- **Mutterpass**

Vor der Geburt des Kindes

## Gebühren

gebührenfrei

## Rechtsgrundlagen

- **Bürgerliches Gesetzbuch, §§ 1626a ff.**  
(<http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/>)

## Zuständige Behörden

Jugendamt am Wohnsitz der Mutter